

## VEREINSSATZUNG

des »Fördervereins Kindertagesstätte Wetzlar-Steindorf e.V.«



### Zweck, Name und Sitz

#### §1

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehern und Freunden der Kindertagesstätte Wetzlar-Steindorf, der den Zweck verfolgt, aus dem Gedanken der Selbsthilfe der Bevölkerung Einrichtungen für Kinder im vor schulischen Bereich zu schaffen, zu erhalten und zu fördern. Er soll insbesondere für die Erhaltung und Förderung der Kindertagesstätte Wetzlar-Steindorf eintreten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung von Spielsachen, Büchern und Bastelmaterial sowie Einrichtungsgegenständen bzw. Materialien zur Um- und Neugestaltung der Räume oder des Außengeländes. Sportliche Betätigung (z.B. Schwimmen in kleinen Gruppen), Ausflüge in die Natur sowie Teilnahme an kulturellen und musikalischen Veranstaltungen sollen gefördert bzw. ermöglicht werden.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne aus wirtschaftlicher Betätigung sowie Spenden und Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (5) Der Name des Vereins ist "Förderverein Kindertagesstätte Wetzlar-Steindorf e.V."
- (6) Der Sitz des Vereins ist Wetzlar-Steindorf.
- (7) Der Verein ist am 05. August 1998 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (8) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07.

### Mitgliedschaft

#### §2

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:  
Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - (2) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit es der Vereinszweck als Wünschenswert erscheinen lässt.
- §3** Für eine, im gleichen Haushalt lebende über 18-jährige Person wird im Antragsfall eine Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag §1 (2) der Beitragsordnung gewährt.
- §4** Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### §5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod.
  2. durch Austritt, der mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei dem Vorstand angezeigt werden muss; der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich, es sei denn, der Vorstand billigt mit zweidrittel Mehrheit im Einzelfall die Festsetzung eines anderen Termins.
  3. wenn ein Mitglied um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.

- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
1. durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat, wenn es schuldhaft gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder sonstigen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dem Auszuschließenden ist vor Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
  2. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.



## Organe

### §6 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## Mitgliederversammlung

### §7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes (§8 (2))
  2. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
  3. Festsetzung des Beitrages
  4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  5. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Grundsätzliche Entscheidungen zu treffen über die Förderung weiterer vorschulischer Einrichtungen
  8. Entscheidungen zu treffen über die Beschaffung von Einzelobjekten, deren Preis Euro 1.000,00 übersteigt
  9. Entscheidungen zu treffen gem. §5 (2) 2. – Ausschluss
  10. Änderung der Satzung
  11. Auflösung des Vereins
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind öffentlich. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Beschlussempfehlungen des Vorstandes zu Sachentscheidungen, §7 (2) Pos. 7, 8, 10, 11, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, vorzugsweise mit der Einladung, den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Abweichend von Absatz (5) können Entscheidungen über Änderungen der Satzung nur mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Weiter abweichend von Absatz (5) kann die Auflösung des Vereins gem. § 11 (1) (2) nur mit zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Zur Erledigung kommt die Tagesordnung, die in der Einladung genannt worden ist. Ergänzungen, Kürzungen oder Umstellungen können vor Eintritt in die Beratung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ausgenommen sind die unter §7 Abs. (2) genannten Angelegenheiten.
- (9) Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Der Antrag ist zu begründen. Er muss den Wortlaut des Tagesordnungspunktes, zu dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung gewünscht wird, enthalten.
- (10) Gewählt wird durch Handzeichen oder Zuruf. Schriftlich oder geheim zu wählen ist, sobald ein Mitglied dies verlangt.

- (11) Über die Anwesenden ist eine Aufzeichnung, über die Verhandlungen eine Niederschrift zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



## Vorstand

### §8

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf ein Jahr gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:  
Einem/einer Vorsitzenden,  
Stellvertreter/in,  
Kassierer/in  
Schriftführer/in
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer von ihm selbst aufgestellten Geschäftsordnung.
- (4) Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so hat der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Nachwahlen einzuberufen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen wird der Vorsitzende der Elternvertreter oder sein/e Vertreter/in eingeladen; er nimmt mit beratender Stimme teil.
- (7) 1. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, Mitgliederversammlungen einzuberufen, auf Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.  
2. Er trifft Entscheidungen über die Beschaffung von Einzelobjekten, deren Preis unter Euro 1.000,00 liegt und die für Einrichtungen benötigt werden, deren grundsätzliche Förderung die Mitgliederversammlung gem. § 7 (2) Satz 7 beschlossen hat.  
3. Er zieht die Beiträge ein, weist Zahlungen an, informiert die Mitglieder über besondere den Verein betreffende Angelegenheiten, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und ähnliches.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (9) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

## Kassenprüfer

### §9

- (1) Zur laufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie des Rechnungsabschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Von ihnen scheidet bei jeder Vorstandswahl mindestens einer (eine) aus. Sofortige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Ihnen steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen- und Buchführung betreffenden Schriftstücke zu.

## Beitrag

### §10

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er wird in einer besonderen Beitragsordnung festgehalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Über Beitragsermäßigungs- und Befreiungsanträge entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.



## Auflösung

### §11

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gem. § 7 (7) beschlossen werden.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt an das Jugendamt der Stadt Wetzlar mit der Auflage, das Geld schnellstmöglich der Kindertagesstätte Wetzlar-Steindorf zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung entscheiden alle 6 Elternbeiräte in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung.

## Inkrafttreten

### §12

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.12.09 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald sie als geänderte Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen ist.

## Anlage zur Satzung Beitragsordnung des »Fördervereins Kindertagesstätte Wetzlar-Steindorf e.V.«

## Der Beitrag

### §1

- (1) Die Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Mindestbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist Euro 18,00.
- (2) Der Beitrag für eine, im gleichen Haushalt lebende über 18-jährige Person entsprechend § 3 der Satzung beträgt Euro 9,00 für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Der Beitrag muss bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto der Volksbank Wetzlar-Weilburg – BLZ 515 602 31 – Konto 27 72 531 eingegangen sein.
- (5) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07.
- (6) Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.

### §2

- (1) Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist § 1 der Beitragsordnung entsprechend zu ändern. Andere §§ bleiben rechtswirksam.
- (2) Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

## Inkrafttreten

### §3

Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung (§ 10 der Satzung).